

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32214 –**

Bürokratieabbau in der 19. Wahlperiode

Vorbemerkung der Fragesteller

Bürokratie und Überregulierung belasten Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in Deutschland. Die Belastungen für die deutsche Wirtschaft betreffen insbesondere die ca. 3,5 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die 2019 71,3 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigten (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Mittelstand.html>). Anfang 2012 beschloss die Bundesregierung die Einführung eines Bürokratiekostenindex (BKI) als Baustein des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“. In ihrem Koalitionsvertrag von 2018 verständigten sich die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD, ein Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) aufzulegen (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Zeile 2863). Darüber hinaus wurden unter anderem die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen, die Harmonisierung z. B. von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden, die Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft, die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten und der Verwendungspflicht bestimmter Formulare angestrebt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ermittelt bei der Vorbereitung von Regelungsvorhaben, wie sich die beabsichtigten rechtlichen Änderungen auf die Wirtschaft, auf Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung auswirken und stellt die damit verbundenen Änderungen des Erfüllungsaufwands im jeweiligen Regelungsvorhaben dar.

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen (§ 2 Absatz 1 NKRK).

Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne des NKRK sind solche Kosten, die natürlichen oder juristischen Per-

sonen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 NKRG).

Auf Grundlage der entsprechenden Darstellungen in den einzelnen Regelungsvorhaben kann die Bundesregierung kumuliert Aussagen darüber treffen, wie sich der Erfüllungsaufwand durch Regierungshandeln verändert. Mit Bezug auf die Wirtschaft kann zudem die Veränderung der Bürokratiekosten dargestellt werden.

Die Bundesregierung führt jedoch keine jährlich wiederkehrenden Erhebungen durch, wie hoch der Erfüllungsaufwand bzw. die Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft sowie die Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger insgesamt sind.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Summe (in Euro) der Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger seit 2017 (bitte nach Jahren und nach Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern aufschlüsseln)?
2. Wie hoch beziffert die Bundesregierung jeweils die Summe des Erfüllungsaufwands durch Informations- und Dokumentationspflichten für Unternehmen in der 19. Legislaturperiode (bitte nach Jahren und Bemessungszeitraum aufschlüsseln)?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Gesamtentwicklung des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwands, also der jährlichen Kosten durch Bürokratie, seit der Bilanzierung im Jahr 2017?
4. Um was für einen Betrag konnten die jährlichen Bürokratiekosten der Wirtschaft im Vergleich zu 2017 verringert werden?
Welchen Beitrag misst die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz bei?
5. Um was für einen Betrag konnten die jährlichen Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zum Jahr 2017 verringert werden?
Welchen Beitrag misst die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz bei?

Die Fragen 1 bis 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung davon aus, dass sich diese Fragen jeweils auf die Bürokratiekosten beziehen (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

Zu Beginn des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ im Jahr 2006 hat die Bundesregierung erhoben, welche Informations- und Dokumentationspflichten für die Wirtschaft bestehen, und die Höhe der damit verbundenen Bürokratiekosten ermittelt (sog. Bestandsmessung). Seither wird fortgeschrieben, wie sich diese Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen verändern, und diese in vierjährigen Intervallen an aktuelle Entwicklungen (Lohnentwicklungen, Entwicklungen der Fallzahlen etc.) angepasst. Nach der letzten Aktualisierungsmessung Ende 2017 liegen die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft bei 52,04 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung der Veränderungen in den Folgejahren ergibt sich für 2020 ein rechnerischer Wert von 51,39 Mrd. Euro.

Die von der Bundesregierung beschlossenen Regelungsvorhaben haben die laufenden Bürokratiekosten der Wirtschaft wie folgt verändert:

- a) im Jahr 2018 beschlossene Regelungsvorhaben: –118 Mio. Euro
- b) im Jahr 2019 beschlossene Regelungsvorhaben: –489 Mio. Euro
- c) im Jahr 2020 beschlossene Regelungsvorhaben: –44 Mio. Euro.

Das im Jahr 2019 beschlossene Dritte Bürokratieentlastungsgesetz hat die laufenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 640 Mio. Euro verringert.

Für Bürgerinnen und Bürger wird beim Erfüllungsaufwand nicht danach differenziert, ob es sich um Bürokratiekosten aus Informations- und Dokumentationspflichten oder sonstigen Erfüllungsaufwand handelt. Zudem wurde hierfür keine Bestandsmessung durchgeführt, so dass die Summe der Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger nicht ermittelt ist.

Die Bürokratiekosten liegen seit Mitte 2015 konstant unter dem Niveau von 2012. Im Jahr 2020 wurde mit einem Indexwert von 98,52 sogar ein neues Minimum an bürokratischer Belastung der Wirtschaft erreicht. Die Bundesregierung bewertet diese Entwicklung als positiv. Nähere Informationen enthält der Jahresbericht der Bundesregierung nach § 7 NKRKG, aktuelle Fassung: Bundestagsdrucksache 19/31573.

- 6. Wie viele Gesetze und Verordnungen mit bürokratischem Erfüllungsaufwand gelten nach Kenntnis der Bundesregierung für deutsche Unternehmen?
- 7. Wie viele Gesetze und Verordnungen mit bürokratischem Erfüllungsaufwand für Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 eingeführt worden?
- 8. Wie viele Gesetze und Verordnungen mit bürokratischem Erfüllungsaufwand für Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 abgeschafft worden?
- 9. Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Die Fragen 6 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung davon aus, dass mit „Bürokratischem Erfüllungsaufwand“ in den Fragen 6 bis 9 die „Bürokratiekosten“ gemeint sind (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

Die Anzahl der Gesetze und Rechtsverordnung erlaubt keinen Rückschluss auf die mit diesen verbundenen Bürokratiekosten. Bei der Bürokratiekostenmessung stellt die Bundesregierung daher auf den Erfüllungsaufwand (einschließlich der Bürokratiekosten) ab, der mit einzelnen Vorhaben einhergeht, nicht auf die Anzahl von Gesetzen oder Verordnungen. Die genaue Anzahl von Gesetzen oder Verordnungen, die Bürokratiekosten verursachen, ist daher nicht Gegenstand eines Monitorings.

Die ONDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamts weist zum 31. Dezember 2020 1.636 Gesetze und Verordnungen aus, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft beinhalten. Demnach wurden seit 2017 insgesamt 99 Gesetze oder Verordnungen in Kraft und insgesamt 36 Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft beinhalten.

Zur Bewertung der Entwicklung wird auch auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Gesamtentwicklung des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwands seit Beginn der Bilanzierung im Jahr 2012 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Übersicht über die Veränderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes pro Jahr seit 2012.

Jahr	Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Mio. Euro		Änderung des jährlichen Sachaufwands	Änderung des jährlichen Zeitaufwands
	in Mio. Euro			in Tsd. Std.
	Wirtschaft	Verwaltung	Bürgerinnen und Bürger	
2012	689	203	78	-10.692
2013	1.431	229	809	-2.829
2014	3.829	194	-23	-39
2015	-946	-82	44	964
2016	422	946	-3	-61
2017	742	-75	-1	798
2018	-405	122	-25	-700
2019	-943	922	-133	-23.678
2020	343	1.289	-218	-5.915
Summe	5.161	3.749	528	-42.151

Die Bundesregierung veröffentlicht die Entwicklung des jährlichen Erfüllungsaufwands und bewertet diese jährlich in ihren Jahresberichten gemäß § 7 NKRK; aktuelle Fassung Bundestagsdrucksache 19/31573.

11. Kann die Bundesregierung rückblickend bestätigen, dass sie die „One in, one out“-Regelung (OIOO), die am 1. Januar 2015 beschlossen wurde und qua Selbstverpflichtung der Bundesregierung per Kabinettsbeschluss gilt und alle Vorhaben der Bundesregierung betrifft, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auswirken, eingehalten hat?

Die Bundesregierung hat die Bürokratiebremse seit ihrer Einführung eingehalten und tatsächlich sogar mehr als „one in, three out“ realisiert. Die seit 2015 von der Bundesregierung beschlossenen und von One in, one out erfassten Vorhaben haben Belastungen („in“) in Höhe von 1.454 Mio. Euro verursacht. Dem standen Entlastungen („out“) in Höhe von 4.600 Mio. Euro gegenüber. Im Saldo ergibt sich daraus für den Zeitraum von Januar 2015 bis Dezember 2020 ein Abbauüberschuss in Höhe von 3.146 Mio. Euro.

Damit hat sich die Einführung der Bürokratiebremse nachweislich positiv auf die Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ausgewirkt: Vor der Einführung des „One in, one out“-Prinzips ist der laufende Erfüllungsaufwand in den Jahren 2012 bis 2014 Jahr für Jahr kontinuierlich gestiegen (siehe Antwort zu Frage 10). Mit Einführung der Bürokratiebremse wurde dieser Trend im Jahr 2015 gebrochen. Seitdem wurde die Wirtschaft nennenswert und spürbar von laufendem Erfüllungsaufwand entlastet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung bei Regelungsvorhaben, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auswirken, die OIOO-Regelung nicht berücksichtigt?

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die OIOO-Regelung in den betreffenden Fällen nicht berücksichtigt?

Die „One in, one out“-Regel wird für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung angewendet, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auswirken. Nach der Konzeption der „One in, one out“-Regel sind Vorhaben ausgenommen, soweit sie EU-Vorgaben, internationale Verträge, Rechtsprechung des BVerfG sowie des EuGH jeweils 1:1 umsetzen.

Im Zeitraum von Januar 2015 bis Dezember 2020 hat die Bundesregierung 505 Vorhaben beschlossen, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken.

Davon wurden 335 Vorhaben bei der „One in, one out“-Regel mit den in den Regelungsvorhaben dargestellten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand berücksichtigt. In 170 Fällen lagen oben genannte Ausnahmetatbestände vor.

13. Hat die Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode jemals auf die unmittelbare Einführung eines Gesetzes oder einer Verordnung mit neuem bürokratischen Erfüllungsaufwand verzichtet, weil gemäß der OIOO-Regelung keine andere Regelung mit bürokratischem Erfüllungsaufwand gestrichen werden konnte?
- a) Wenn ja, wie oft war dies der Fall, und wie lange wurde die Inkraftsetzung des betreffenden Gesetzes oder der betreffenden Verordnung verzögert?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Kern des „One in, one out“-Prinzips ist es, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Sofern die Kompensation nicht unmittelbar im Regelungsvorhaben realisiert werden kann, sollen die Entlastungsmaßnahmen binnen eines Jahres vorgelegt werden.

Damit zielt die „One in, one out“-Regel darauf ab, den Anstieg von Belastungen dauerhaft zu begrenzen, ohne politisch gewollte Maßnahmen zu ver- oder behindern. Dieser Zielsetzung folgend hat die „One in, one out“-Regel grundsätzlich nicht dazu geführt, dass auf die Einführung von Gesetzen oder Verordnungen verzichtet werden musste bzw. diese sich verzögert hat. Vereinzelt wurden Regelungen aber im Hinblick auf die damit verbundenen Gesamtbelastungen (Erfüllungsaufwand und sonstige Kosten) zurückgestellt und nicht realisiert.

